

Anlage K 200

Wirtschaftsrecht

Lehrbuch

Autorenkollektiv
unter Leitung von Uwe-Jens Heuer

25.1.9
Aussondert
Stadtgericht Berlin
Hilfsbibliothek -
1024 Berlin, Littenstraße 12-13
Tel. 21 09 371



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1985

Im einzelnen ist dieses Rechtsverhältnis spezialgesetzlich bei den verschiedenen Arten der sozialistischen Genossenschaften differenziert ausgestaltet. Stets erfolgt aber eine entsprechende Planungs-, Anleitungs-, Unterstützungs- und Kontrolltätigkeit durch die örtlichen Staatsorgane, wobei Weisungsbefugnisse vielfach durch den Erlaß von „Empfehlungen“ ersetzt werden (vgl. Art. 46 Verfassung, §§ 1 bis 9 LPG-Gesetz).

c) die wirtschaftsfunktionale territoriale Wirtschaftsleitung. Sie ist – ähnlich wie bei den zentralen Staatsorganen – durch die Notwendigkeit bestimmt, allgemeine Querschnittsfragen der Planung, Finanzierung, Preisbildung usw. unter Beachtung der zentralen wirtschaftspolitischen Grundsätze in allen örtlich geleiteten Wirtschaftseinheiten einheitlich zu lösen.

Von besonderer Bedeutung ist hier die territorial-zweigmäßige Koordinierung. Sie hat eine abgestimmte, harmonische und planmäßige Entwicklung der Wirtschaftszweige und der Territorien zu gewährleisten.

Insbesondere gehören hierher im einzelnen folgende Aufgabenkomplexe:

- Schaffung der territorialen Voraussetzungen und effektive Nutzung der entsprechenden örtlichen Ressourcen für die Entwicklung der Kombinate und Betriebe sowie für die Erfüllung ihrer planmäßigen Wirtschaftsaufgaben;
- Nutzung der politisch-sozialen und ökonomischen Potenzen der Kombinate und Betriebe für die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben bei der Entwicklung des Territoriums;
- Zusammenarbeit der Kombinate und Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung im Territorium und der Werktätigen der dort gelegenen Betriebe;
- Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Territorium und in den hier gelegenen Kombinat- und Betrieben.

Die Hauptverantwortung tragen dabei die Räte der Bezirke im Zusammenwirken mit den direkt geleiteten Kombinat- und Betrieben. Sie beziehen bei der langfristigen Zusammenarbeit die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden bzw. die Kombinatebetriebe mit ein und sichern durch ihre Anleitungs- und Kontrolltätigkeit die konkreten Koordinierungsmaßnahmen zwischen ihnen.

Die wichtigsten rechtlichen Mittel der Koordinierung und Rechtsformen der Zusammenarbeit sind dabei

- langfristige Entwicklungskonzeptionen sowie der Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplan, wobei konkrete Rechtspflichten zur gegenseitigen Planinformation und Planabstimmung für die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung des Territoriums bestehen;
- die Bilanzierungsbefugnisse der örtlichen Staatsorgane hinsichtlich bestimmter territorialer Ressourcen für die betriebliche Wirtschaftstätigkeit, so vor allem für den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens;
- die spezialgesetzlich geregelte Befugnis örtlicher Staatsorgane, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes oder anderer gesamtgesellschaftlicher Aufgaben staatliche Einzelentscheidungen an die Kombinate und Betriebe zu erlassen (vgl. § 8 Abs. 2 KombinatVO);
- das Recht der Betriebe (und Betriebsteile), auf der Grundlage der Plansabstimmungen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden Verträge über beiderseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen abzuschließen. Solche Kommunalverträge sind als eine spezifische Rechtsform territorial-zweigmäßiger Koordinierung nicht im VG sondern spezialgesetzlich in der Kommunal-VO geregelt.

2.2.3.

Die wirtschaftsleitenden Organe

Wie unter 2.1. dargestellt, haben die Kombinate als große Wirtschaftseinheiten bestimmte wirtschaftsleitende Funktionen übernommen, so daß sich unter Auflösung der VVB ein zweigliedriges Leitungssystem herausgebildet hat. Dennoch gibt es aber im Handel und in anderen Wirtschaftsbereichen noch wirtschaftsleitende Organe vom VVB-Typ (z. B. VVV Zentrum, zentrale Kontore oder dem Rat des Bezirkes unterstellte Bezirksdirektionen). Sie üben Funktionen staatlicher Wirtschaftsleitung als Bindeglied zwischen ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden Staatsorgan und den ihnen – in der Regel – unterstellten volkseigenen Wirtschaftseinheiten aus. Da sie im Unterschied zu den Staatsorganen keine Haushaltsorganisationen sind, sondern nach einer gegenüber den Wirtschaftseinheiten modifizierten wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind sie vom Prinzip her in der Lage, ökonomisch effektive Methoden der Anleitung und Kontrolle in Ergänzung der ihnen zustehenden Weisungsbefugnis anzuwenden.

Tatsächlich aber hat sich die Tätigkeit dieser „mittleren Leitungsglieder“ ähnlich wie diejenige von Staatsorganen entwickelt. In der Literatur und auch in § 109 Abs. 3 VO werden sie daher direkt als „staatliche Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten“, bezeichnet, so daß sie insofern auch denjenigen Staatsorganen im Sinne des § 1 VG gleichzustellen sind, die Kooperationsbeziehungen ihrer nachgeordneten Wirtschaftseinheiten zu organisieren haben.

Die generelle Regelung dieser wirtschaftsleitenden Organe ist in den §§ 34 bis 37 VEB-VO erfolgt. Allerdings finden diese auf die VVB bezogenen Vorschriften für andere wirtschaftsleitende Organe nur insoweit Anwendung, als für diese nicht spezielle Rechtsvorschriften bestehen. Im übrigen gibt es vielfach gesonderte Statuten, die von übergeordneten Organen erlassen werden.

2.2.4.

Die Wirtschaftseinheiten

Außer den Staatsorganen sind die Wirtschaftseinheiten die hauptsächlichste Art der Wirtschaftsrechtssubjekte. Unter ihnen versteht man solche Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaft, die geschaffen wurden, um als warenproduzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer Werktätiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch über entsprechende Leitungsbefugnisse verfügen. Sie sind dabei nicht nur Partner wirtschaftlicher Leitungs- und Planungsverhältnisse, sondern stets auch vertraglicher Kooperationsbeziehungen. Daher enthält § 2 Abs. 1 VG eine gesetzliche Aufzählung der verschiedenen Arten der sozialistischen Wirtschaftseinheiten. Hierher gehören:

a) die volkseigenen Wirtschaftseinheiten in Gestalt der Kombinate und volkseigenen Betriebe: Kombinatebetriebe und solche VEB, die keinem Kombinat angehören (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 VG)¹⁷

Alle volkseigenen Wirtschaftseinheiten arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie wenden diese spezielle Methode sozialistischer Wirtschaftsführung zu einem effektiven Kreislauf und Umschlag ihnen anvertrauter materieller und finanzieller Fonds an, erwirtschaften die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte

Reproduktion selbst und erzielen Gewinne, mit denen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt sowie die eigenen Fonds für die Reproduktion und materielle Interessiertheit der Werktätigen planmäßig gebildet werden. Sie sind demzufolge nach dem „Nettoprinzip“ (Deckung der Ausgaben durch Einnahmen und Gewinnerwirtschaftung) mit dem Staatshaushalt verbunden.

Den volkseigenen Betrieben gleichgestellt sind solche volkseigenen Einrichtungen, die im Unterschied zu den staatlichen Einrichtungen keine Haushaltsorganisationen sind, sondern nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und ebenso wie die anderen volkseigenen Wirtschaftseinheiten als Rechtssubjekte in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen werden (vgl. § 1 Register-VO).

In der Regel handelt es sich hierbei um bestimmte Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen, die mitunter direkt einem wirtschaftsleitenden Staatsorgan unterstellt oder in ein Kombinat eingeordnet sind. Ihre Finanzierung erfolgt gemäß Wirtschaftliche Rechnungsführung AO/FE. Mitunter sind sie spezialgesetzlich geregelt, wie z. B. das dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellte Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft gemäß Anordnung vom 30. 5. 1975, GBl. I 1975 Nr. 25 S. 453.

- b) die sozialistischen Genossenschaften und ihre rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 VG; vgl. auch § 4 VG)¹⁸
- c) organisationseigene Betriebe (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 VG). Soweit die Partei der Arbeiterklasse und die anderen in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftliche Leistungen zu erbringen haben, werden von ihnen auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen vielfach besondere Wirtschaftseinheiten in Gestalt von Betrieben (OB) und Vereinigungen organisationseigener Betriebe (VOB) gebildet.

Sie können auf Antrag in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen werden, womit ihre Rechtssubjektivität eindeutig ist. Soweit das

¹⁷ Vgl. dazu näher Kap. 4 und 5.

¹⁸ Vgl. dazu näher Kap. 6.

nicht der Fall ist, muß im Einzelfall nachgewiesen werden, ob es sich um ein solches Wirtschaftsrechtssubjekt oder um einen organisatorisch abgrenzten, aber rechtlich unselbständigen Bestandteil der jeweiligen Organisation handelt. In der Praxis handelt es sich hier vielfach um Verlage, Druckereibetriebe, z. B. Dietz Verlag, VOB Zenrg, oder um Feriendienstleistungen des FDGB.

d) andere Betriebe und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und Planaufgaben erhalten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6 VG). Hierher gehören den volkseigenen Betrieben in der Planung und Leitung gleichgestellte Wirtschaftseinheiten, die aus unterschiedlichen Rechtsgründen unter staatlicher Verwaltung stehen oder mit ausländischer Beteiligung arbeiten (z. B. SDAG-Wismut).

Darüber hinaus gelten als Wirtschaftseinheiten im Sinne des VG nach dieser Bestimmung auch die wenigen noch vorhandenen Betriebe mit staatlicher Beteiligung und solche privaten Industrie-, Bau- und Baumaterialienbetriebe, die Mitglieder der Handelskammer sind, soweit sie aufgrund spezieller Rechtsvorschriften sowohl staatliche Aufgaben als auch staatliche Planaufgaben für ihre Wirtschaftstätigkeit erhalten.¹⁹

e) rechtsfähige sozialistische Gemeinschaften und rechtsfähige gemeinschaftliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7 VG). Während die durch einen Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben geschaffenen Rationalisierungs-, Investitions- oder anderen Gemeinschaften (§§ 75 ff. VG) keine neuen Wirtschaftseinheiten darstellen, können solche jedoch auf Grund spezieller Rechtsvorschriften geschaffen werden.

Hierher gehören Warenzeichenverbände, die auf Grund der speziellen Regelung in der 3. DB Warenzeichengesetz durch staatliche Registrierung zu einer solchen rechtsfähigen Wirtschaftseinheit mit eigenen Fonds und Befugnissen werden,²⁰ oder auch entsprechend rechtsfähig gestaltete kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen gemäß §§ 13 bis 15 LPG-Gesetz.

2.2.5. Spezielle Rechtssubjekte zur Ausübung wirtschaftsleitender und unmittelbarer Wirtschaftstätigkeit

In einigen Fällen gibt es staatliche Organe und Einrichtungen sowie Wirtschaftseinheiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Ausübung ihnen übertragener staatlicher Funktionen der Wirtschaftsleitung mit der unmittelbaren Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeit verbinden. Solche „Wirtschaftsorgane mit Doppelfunktion“ sind die Banken, die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post.

Die Banken treten als spezielle Staatsorgane, staatliche Einrichtungen oder sozialistische Wirtschaftseinheiten in Erscheinung. Dabei üben sie Funktionen staatlicher Wirtschaftsleitung, insbesondere bestimmte Anleihtungs-, Kontroll- und Sicherungsbefugnisse auf dem Gebiet der Geld- und Kreditwirtschaft gegenüber Wirtschaftseinheiten aus, die sie vielfach auch – als „Geschäftsbank“ – mit wirtschaftlichen Leistungen im Wege von vertraglichen Kooperationsbeziehungen (Kontogeschäfte, Kreditausreichung) verbinden. In dieser Einheit von staatlicher Leitungs- und Wirtschaftstätigkeit gegenüber den jeweiligen Wirtschaftseinheiten tragen sie wesentlich zur Verwirklichung der Maß-, Stimulierungs- und Kontrollfunktion der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes bei.

Das System der Bankorgane (Banksystem der DDR) wird durch die Staatsbank der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, die Deutsche Außenhandelsbank AG, die Sparkassen der DDR sowie durch die Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR gebildet.²¹

Die Deutsche Reichsbahn (DR) wird als Träger des öffentlichen Eisenbahnverkehrs in der

¹⁹ Vgl. VO über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. 3. 1959, GBl. I Nr. 19 S. 253, VO über die Industrie- und Handelskammer der Bezirke vom 22. 9. 1958 (GBl. I Nr. 61 S. 688) sowie „Konsultation zum neuen Vertragsgesetz“, WR, 1982-4, S. 230.

²⁰ Im übrigen vgl. näher Kap. 7.

²¹ Vgl. auch § 1 Kredit-VO, wo die Banken neben den Staatsorganen und Wirtschaftseinheiten als spezielle Arten von Rechtssubjekten aufgezählt werden.

DDR und staatliches Eisenbahnunternehmen unmittelbar vom Ministerium für Verkehrswesen der DDR geleitet. Im engen Zusammenwirken mit dem Ministerium übt die DR durch ihre einzelnen Direktionen, Ämter und anderen Dienststellen wirtschaftsleitende Befugnisse aus. Gleichzeitig wird sie insgesamt als staatliche juristische Person und Wirtschaftseinheit i. S. des § 2 VG gegenüber anderen Wirtschaftseinheiten in Erfüllung ihrer planmäßigen Verkehrsaufgaben zur Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung des Eisenbahngütertransports in wirtschaftsrechtlichen Kooperationsbeziehungen tätig.

Insoweit arbeitet auch die DR nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Soweit die einzelnen Dienststellen oder Betriebe dabei in Kooperationsbeziehungen nach außen auftreten, handeln ihre jeweiligen Leiter in Vertretung der DR als Wirtschaftseinheit. Davon zu unterscheiden ist die Tatsache, daß die zur Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Dienststellen und Betriebe der DR erforderlichen Wechselbeziehungen vom Minister des Verkehrswesen in einer besonderen Kooperationsordnung als reichsbahninterne zwischenbetriebliche Kooperation analog § 21 VG geregelt werden.²²

Eine ähnliche Rechtsstellung hat die Deutsche Post (DP). Sie ist eine dem Ministerium für das Post- und Fernmeldewesen unterstellte zentrale staatliche Einrichtung, deren einzelne Direktionen, Ämter und andere Dienststellen das Post- und Fernmeldemonopol des sozialistischen Staates im Wege staatlicher Leitungsbefugnisse durch verwaltungsrechtliche Leistungs- und Nutzungsverhältnisse mit den Benutzern der Post- und Fernmeldeeinrichtungen ausüben. Eng damit ist aber die Tatsache verbunden, daß die DP als einheitliche staatliche Einrichtung ihre Rechtsfähigkeit als juristische Person dazu benutzt, um spezielle wirtschaftliche Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet des Fernmeldeanlagenbaus sowie der Durchführung spezifischer industrieller Produktion im Post- und Fernmeldewesen vor allem durch das „Kombinat Fernmeldebau“ durchzuführen.

Soweit die Dienststellen und Betriebe der DP dabei in wirtschaftliche Kooperationsbeziehungen treten, gilt hier das Gleiche wie für die Struktureinheiten der DR: Nach außen treten ihre Leiter als Vertreter der Wirtschaftseinheit DP gem. § 2

VG auf, während für die postinternen wirtschaftlichen Kooperationsbeziehungen dieser Dienststellen und Betriebe untereinander eine entsprechende Kooperationsordnung der DP gilt.²³

2.2.6. Weitere Wirtschaftsrechtssubjekte

Alle bisher behandelten Rechtssubjekte sind als Glieder des gesellschaftlichen Gesamtarbeiters geschaffen worden, um spezifische Wirtschaftsfunktionen auszuüben. Darüber hinaus aber haben alle staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen auch zur Erfüllung ihrer speziellen Leitungsaufgaben eine wirtschaftliche Tätigkeit durchzuführen. Ökonomisch treten sie dabei als Verbraucher von Ressourcen, als Bedarfsträger von Materialien, Investitions- und Konsumgütern auf, die sie zur unmittelbaren Sicherung ihrer eigentlichen Leitungsaufgaben benötigen.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um den Einkauf von Büromaterial oder Möbel durch das Ministerium für Volksbildung oder Bauwesen, durch ein Kreisgericht oder die Staatsanwaltschaft handelt. Das Gleiche gilt für die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch das Kreiskrankenhaus für seine Patienten oder durch die FDGB-Schule für ihre Lehrgangsteilnehmer.

In all diesen Fällen müssen diese staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen rechtlich wie sozialistische Wirtschaftseinheiten in vertragliche Kooperationsbeziehungen treten (vgl. § 2 Abs. 2 VG). Sie sind insoweit ebenfalls Subjekte des Wirtschaftsrechts.

Hinsichtlich der staatlichen Organe bezieht sich das auf alle zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates und der Organe der staatlichen Rechtspflege (Gerichte, Notariate, Staatsanwalt-

²² Vgl. Statut des Ministeriums für Verkehrswesen – Beschluß des Ministerrats – vom 14. 8. 1975, GBl. I Nr. 34 S. 621 und AO über das Statut der Deutschen Reichsbahn, vom 19. 11. 1960, GBl. II Nr. 43 S. 453.

²³ Vgl. dazu Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959, GBl. I Nr. 27 S. 365, sowie die AO über das Statut der Deutschen Post vom 19. 4. 1976, GBl. I Nr. 19 S. 272, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 5. 10. 1979, GBl. I Nr. 39 S. 373.